

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrike Flach, Rainer Funke, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Helga Daub, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 15/1709, 15/4417 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 7 wird § 11 Nr. 2a wie folgt gefasst:

„2a. die Nutzung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte ab dem Zeitpunkt, von dem an das biologische Material vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht werden kann;“.

Berlin, den 1. Dezember 2004

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

#### **Begründung**

Der Züchtungsvorbehalt im Sortenschutz trägt der Tatsache Rechnung, „dass jede Züchtung bekanntermaßen immer auf vorhandenem Material aufbaut und deshalb eine möglichst breite und freie Materialverwendung voraussetzt“. Entsprechende Bestimmungen fehlen im Patentrecht. Bei biotechnologisch veränderten Pflanzensorten beschränkt sich der Patentschutz nicht nur auf das erfindungsgemäße Gen, sondern er erstreckt sich auf die Gesamtheit der Pflanze und ihres Genoms und entzieht sich so weiteren züchterischen Aktivitäten, selbst

wenn deren Ergebnis das besagte Gen nicht mehr enthält. Diese Beschränkung genetischer Ressourcen wird als potentielle Bedrohung zukünftiger Züchtungsbemühungen gesehen. Erforderlich ist daher eine dem Züchtungsvorbehalt entsprechende Bestimmung für Patente, die es ermöglicht, den genetischen Hintergrund einer patentgeschützten Sorte zu nutzen.

Diesem Ansatz scheint der deutsche Gesetzgeber entsprechen zu wollen, mit der Intention eine unangemessene Beeinträchtigung der Züchtung von Pflanzensorten durch patentgeschützte Sorten zu vermeiden. Der derzeit vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung des § 11 um die Nummer 2a vor: „Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf [...] (2a) die Nutzung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte.“

Dieser Wortlaut wird jedoch der ursprünglichen Intentionen nicht gerecht. Er ermöglicht nicht nur die intendierte Nutzung des genetischen Hintergrundes einer patentierten Sorte, sondern stellt auch den Gegenstand der Erfindung selbst frei, unabhängig davon, ob es sich um eine DNA-Sequenz oder eine Pflanze handelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Züchtungsvorbehalt im Sortenschutz materiell an die Sorte des Schutzrechtsinhabers gebunden ist und zumindest implizit deren rechtmäßigen Erwerb voraussetzt, da eine Sorte ein nicht reproduzierbares (d. h. nicht wiederholbares) Ereignis ist. Diese Klarstellung fehlt für patentgeschützte Materialien im derzeitigen Wortlaut. Sie ist erforderlich, da sonst ein Konkurrent das patentierte biologische Material selber herstellen und seine Sorte unabhängig entwickeln könnte. Somit ermöglicht der jetzige Wortlaut auch eine konkurrierende Parallelentwicklung bis zur Markteinführung allein ausgehend von der schriftlichen Offenbarung der Patentschrift.

Faktisch entspricht der derzeitige Wortlaut einer Zwangslizenz, die Forschung und Entwicklung mit dem Gegenstand der Erfindung freistellt und jede Durchsetzung eines Patentes in dieser Phase unterbinden würde. Es ist fraglich, ob eine derartige Einschränkung den eng gefassten Rahmen von Artikel 30 des WTO-TRIPS-Übereinkommens entspricht. Der Patentinhaber hat – selbst wenn sein Konkurrent keine Zwangslizenzregelung in Anspruch nehmen könnte – unmittelbar nach Auslauf seines Patentes mit Konkurrenzprodukten zu rechnen. Eingedenk der langen Entwicklungszeiten für biotechnologische Sorten von durchschnittlich 10 bis 15 Jahren würde diese seine unter den derzeitigen Rahmenbedingungen schon geringe Gewinnaussichten weiter vermindert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für biotechnologische Pflanzensorten trotz eines zweifachen staatlichen Zulassungserfordernisses nach dem Gentechnikgesetz (Richtlinie 2001/18/EG) und dem Saatgutverkehrsgesetz nicht das Instrument des ergänzenden Schutzzertifikates gibt.

Der Züchtungsvorbehalt ist im Sortenschutz materiell immer an die Sorte des Sortenschutzinhabers gekoppelt und setzt ihren rechtmäßigen Erwerb zumindest implizit voraus. Geht es den Züchtern allein um den genetischen Hintergrund und nicht um den Gegenstand der Erfindung an sich, so müsste eine Regelung, die diesem Wunsch Rechnung trägt und der Intention des Gesetzgebers, eine unangemessene Beeinträchtigung der Züchtung zu verhindern, gerecht wird, vorsehen, dass zum einen der Züchtungsvorbehalt im Patent an eine Sorte geknüpft wird, die vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht wurde (um die Parallelentwicklung auszuschließen), und dass zum anderen die besagte Züchtung nur dann freigestellt ist, wenn ihr Ergebnis selber nicht in den Schutzbereich des Patentes fällt. Letzteres ist gegeben, wenn der Züchter nur den genetischen Hintergrund nicht aber den Gegenstand der Erfindung (beispielsweise das patentierte Gen) nutzt.

Durch den neuen Wortlaut wird erreicht, dass einerseits der Patentinhaber den Gegenstand seiner Erfindung ab dem Zeitpunkt der Entwicklung nicht unred-

lich zurückhalten kann, um damit die Züchter an der Ausübung ihrer Rechte aus dem Züchtervorbehalt zu hindern. Andererseits wird ihm aber auch für die Zeit der Entwicklung seiner Erfindung Schutz gewährt, so dass er in die Lage versetzt wird, den Investitionsaufwand für Forschung und Entwicklung zu amortisieren. So könnte er verhindern, nicht aufgrund der Markteinführung ähnlicher Produkte durch Konkurrenten, die diese aus der Veröffentlichung der Patentschrift ohne größeren eigenen Forschungsaufwand aus dem Gegenstand der Erfindung bei erheblich geringerem Kostenaufwand selbst entwickelt haben, bei Markteinführung überholt zu werden. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 9. November 2004.

